

Mitteilung Nr. MIT-		/ (identisch mit der Nummer der Anfrage)	
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten Claudius Kaminiarz der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.02.2018 <b>Thema: Wann kommt das Naturschutzgebiet in der Rohniederung?</b>		AF/ FS *- 9/2018	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen:	

### I. Die Anfrage lautet:

Seit mehreren Jahren erfreut sich das schwedische Möbel- und Einrichtungshaus im Süden der Stadt wachsender Beliebtheit. Der zunächst umstrittene Standort konnte durch einen Kompromiss mit den beteiligten Naturschutzverbänden festgelegt werden. Gegenstand des Kompromisses war u.a. die Hochstufung des Landschaftsschutzgebietes um die Rohniederung zu einem Naturschutzgebiet.

Wir fragen daher den Magistrat:

Wie ist der Verlauf und aktuelle Stand des Ausweisungsverfahrens eines Naturschutzgebietes entlang der Rohr?

### II. Der Magistrat hat am                    beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Form und Verfahren einer Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht (§ 22 Abs. 2 BNatSchG). § 14 BremNatG regelt, dass Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG durch den Senat festgesetzt werden können. Die Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung liegt somit nicht beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven, sondern beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV).

In Abstimmung zwischen SUBV und dem Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde wird in diesem Jahr im Zusammenhang mit ökologischen Erfassungen für die Neuaufstellung des Landschaftsprogrammes Bremerhaven auch die Rohniederung intensiv untersucht, so dass die aktuellen Ergebnisse sowohl in der geplanten NSG-Verordnung als auch in einem Pflege- und Entwicklungskonzept für die Rohniederung berücksichtigt werden können. SUBV sieht vor, einen Entwurf für die Schutzgebiets-Verordnung in 2018 zu erarbeiten. Das förmliche Schutzgebietsverfahren könnte dann Ende 2018/Anfang 2019 eingeleitet und ggf. Ende 2019 abgeschlossen werden.

Grantz  
Oberbürgermeister